

*Diese Veröffentlichung erfolge nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern bekannt gemacht*

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Utzenhain

Aktenzeichen: 61084-HA. 2.3

Simmern, 19.10.2009  
Postfach 0225, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761-9402-45  
Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

## **Beschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung zur Verfahrensumstellung**

Hiermit wird gemäß 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485) für das durch Beschluss vom 05.12.2006 festgestellte und mit Änderungsbeschluss vom 04.04.2007 geringfügig geänderte

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Utzenhain, Rhein-Hunsrück-Kreis,

die **Verfahrensumstellung und Weiterführung als**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Utzenhain, Rhein-Hunsrück-Kreis,**

angeordnet.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Utzenhain unterliegen alle Grundstücke des bisherigen beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Utzenhain.

Das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Utzenhain wird nach Maßgabe von Satz 1 festgestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Utzenhain geht über in die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Utzenhain.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Utzenhain”.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Utzenhain, Rhein-Hunsrück-Kreis.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Utzenhain werden übergeleitet in den Vorstand und den Vorsitzenden des Vorstandes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Utzenhain.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I Seite 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10,  
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Mit Beschluss des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Dienstsitz Simmern (Flurbereinigungsbehörde) vom 05.12.2006, Az. 61084-H.A. 2.3, war das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Utzenhain gemäß § 91 FlurbG angeordnet worden, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu ermöglichen und durchzuführen.

Mit Beschluss vom 04.04.2007, Az.: 61083-H.A. 2.3 wurde das Verfahrensgebiet des beschleunigten Zusammenlegungsgebietes geringfügig geändert.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück , Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlagen für den Beschluss sind 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 4, 8 Abs. 2, 4 FlurbG sowie die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die Verfahrensumstellung und Weiterführung als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren ist mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - erörtert worden.

Die von der Verfahrensumstellung betroffenen Behörden und Stellen, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen sowie die Ortsgemeinde Utzenhain wurden nach § 5 Abs. 2 FlurbG mit Schreiben vom 13. 10.2009 gehört bzw. es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Weiterhin wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Utzenhain gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG informiert. Er hat der Verfahrensumstellung einstimmig zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Utzenhain beteiligten Grundstückseigentümer sind vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück durch öffentliche Bekanntmachung einschließlich darin angebotener weiterer Aufklärung vom 12.10.2009 eingehend über die geplante Umstellung der Verfahrensart, den besonderen Zweck, die weitere Durchführung der ländlichen Bodenordnung sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Die nach 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erforderlichen Voraussetzungen für die Verfahrensumstellung und Weiterführung als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG sind somit gegeben.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ist eine nachhaltige und zweckmäßige Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes erforderlich. Die bisher durchgeführten Planungsarbeiten haben ergeben, dass eine zweckmäßige Flurbereinigung nur mit einem höheren Maßnahmenumfang zu gewährleisten ist.

Eine Zuteilung ansprechender Bewirtschaftungseinheiten und eine wertgleiche Landabfindung können ausschließlich mit einer Aufnahme weiterer Maßnahmen in die Planung realisiert werden. Die Veränderung und Neuanlage von Wegen und Gewässern sowie Bodenverbesserungen sollen sich nach § 97 Satz 3 FlurbG jedoch auf die nötigsten Maßnahmen beschränken. Das Instrument der „Beschleunigten Zusammenlegung“ greift demnach nicht mehr, so dass auf ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren umzustellen ist.

Darüber hinaus erfordert eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) eine Umstellung der Verfahrensart, da aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung eine baurechtliche Genehmigung zum Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorweg nur im Rahmen eines Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens erwirkt werden kann. Da das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren keinen Wege – und Gewässerplan nach § 41 FlurbG vorsieht, versagt jenes Instrument erneut.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist eine Verfahrensumstellung nicht notwendig, da auf eine Neuvermessung verzichtet wird. Es werden ausschließlich Fortführungsvermessungen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters durchgeführt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10,  
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer  
Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Frowein  
(Abteilungsleiter)

*Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.*